



Wo der Staat zur Kasse bittet
Gemeinnützige Vereine haben es leichter

Jeder Verein unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht. Ob eingetragener oder nicht eingetragener Verein, ob gemeinnützig anerkannter oder nicht gemeinnützig anerkannter Verein, bei allen Vereinsformen können Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer ebenso wie Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer oder Lotteriesteuer anfallen.

Ideeller Bereich ist steuerfrei

Vorab eine gute Nachricht! Frei von sämtlichen Steuerarten ist alles, was mit der Finanzierung des sog. ideellen Vereinsbereiches gemäß den der Allgemeinheit zugute kommenden Satzungszielen zusammenhängt. Dazu zählen in der Regel Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse und Spenden.

Die in der Mustersatzung des Eifelvereins aufgeführten Vereinsziele entsprechen in der Regel den Anforderungen der Finanzämter an die Gemeinnützigkeit. Zur Absicherung wird vor Beschlussfassung einer gemeinnützigen Satzung durch die Mitgliederversammlung empfohlen, die betreffende Satzung vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Wirtschaftlicher Bereich ist steuerpflichtig

Die wirtschaftlichen Aktivitäten eines Vereins wie z.B. Durchführung von Vereinsfesten mit kostenpflichtigem Eintritt und Verkauf von Speisen/Getränken, bewirtschaftete Vereinsheime/Hütten, Veranstaltung von Ferien- bzw. mehrtägigen Wanderungen, Busfahrten oder das Einholen von Werbeanzeigen in Wanderplänen oder sonstigen Publikationen unterliegen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich der Besteuerung. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten bezeichnet das Finanzamt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Hier können Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Noch eine gute Nachricht: Für alle Vereinsformen gilt bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer ein Steuerfreibetrag von **5.000 €** pro Jahr. Das bedeutet, dass die aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten resultierenden Überschüsse bis zu einer Höhe von 5.000 € jährlich nach den o.g. Steuerarten nicht besteuert werden.

Ob man Überschüsse oder gar ein Defizit erwirtschaftet hat, zeigt die hierfür erforderliche Überschuss- bzw. Gewinnermittlung. Dabei sind die Einnahmen den Ausgaben in einem Geschäftsjahr gegenüber zu stellen. An diesem Punkt kommt die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit voll zum Tragen: **Gemeinnützig anerkannte Vereine** brauchen bis zu einer Höhe von 35.000 € Einnahmen pro Jahr aus dem wirtschaftlichen Bereich keine Überschussermittlung durchzuführen. Bis zu einer Höhe von 45.000 € Einnahmen pro Jahr sind sie von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.¹

¹ gemäß § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO).



Nicht gemeinnützig anerkannte Vereine sollten – sofern sie wirtschaftlich tätig sind – im eigenen Interesse immer eine Einnahmeüberschuss-Rechnung aufstellen, da sie in vollem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht unterliegen!

Mit dieser Regelung sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines gemeinnützig anerkannten Vereins steuerbegünstigt. Die nachfolgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Beispiel 1:

Gemeinnützig anerkannter Verein

Die Einnahmen pro Jahr liegen unter 35.000 €

Wirtschaftliche Tätigkeit	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Verlust
Ferienwanderung	25.000 €	20.000 €	+5.000 €
Vereinsfest	4.000 €	2.000 €	+2.000 €
Anzeigen	1.000 €	0 €	+1.000 €
Summe 1	30.000 €	22.000 €	+8.000 €
Gewerbesteuer			0 €
Körperschaftsteuer			0 €
Verbleib in der Vereinskasse ²			+8.000 €

Ergebnis: Da die Besteuerungsgrenze in Höhe von 35.000 € Einnahmen nicht erreicht wird, sind die Überschüsse in Höhe von 8.000 € von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit!

Beispiel 2:

Nicht gemeinnützig anerkannter Verein

Wirtschaftliche Tätigkeit	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Verlust
Ferienwanderung	25.000 €	20.000 €	+5.000 €
Vereinsfest	4.000 €	2.000 €	+2.000 €
Anzeigen	1.000 €	0 €	+1.000 €
Summe 1:	30.000 €	22.000 €	+8.000 €
Steuerfreibetrag			- 5.000 €
Summe 2:			+3.000 €
Gewerbesteuer (ca. 18 %) ³			-540 €
Summe 3:			2.460 €
Körperschaftsteuer (15 %)			-369 €
Summe 4:			2.091 €
Verbleib in der Vereinskasse ⁴ (Freibe-			7.091 €

² ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

³ ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages



trag + Summe 4)			
-----------------	--	--	--

Ergebnis: Eine Besteuerungsgrenze gibt es hier nicht, so dass die Überschüsse nach Abzug des Freibetrages immer steuerpflichtig sind.

Anmerkung: Die dargestellte Vergünstigung für gemeinnützige Vereine im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer gilt nur, solange die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 35.000 € pro Jahr nicht übersteigen. Liegen die jährlichen Einnahmen darüber, so werden die gemeinnützig anerkannten Vereine genau so steuerlich behandelt wie die nicht gemeinnützig anerkannten Vereine. In diesem Fall müssen beide Vereinsformen eine Steuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben!

Achtung: Dauerhafte Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit.

Spendenabzug

Seit dem 1.1.2000 sind gemeinnützig anerkannte Vereine berechtigt, selbst Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) auszustellen.

Die gemeinnützig anerkannten Ortsgruppen des Eifelvereins dürfen gemäß ihrem Freistellungsbescheid in der Regel nur für Spenden (z.B. von Privatpersonen, Sparkassen, Firmen etc.) eine Zuwendungsbestätigung gemäß dem amtlichen Vordruck ausstellen; nicht für Mitgliedsbeiträge!

Seit Ende 2014 verzichtet der Hauptverein auf die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für diejenigen Anteile der Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern über die Ortsgruppen an den Hauptverein abgeführt werden. Der Grund liegt darin, dass die vom Gesetzgeber geforderte Kontrolle über durch die ermächtigten Ortsgruppen ausgestellten Spendenbescheinigungen vom Hauptverein nicht mehr gewährleistet werden kann.

Tätigkeitsvergütungen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Okt. 2007 wurde in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sog. Ehrenamtspauschale) und mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2021 noch einmal heraufgesetzt. Diese Ehrenamtspauschale kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe b1-b4) im ideellen Bereich z.B. auch bei der Betreuung von Wanderwegen zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich bleibt es der Ortsgruppe freigestellt, ob und wie sie dem/den von ihr eingesetzten Wegepaten zur Betreuung der betreffenden Wanderwege eine Zahlung zukommen lässt. Folgende Tätigkeitsvergütungen sind steuerfrei:

- a) Auslagenersatz auf Grund von Einzelnachweisen wie z. B. Reisekosten, (Telefonkosten, Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft). Der Ersatz von Rei-

⁴ wie Fußnote 2



sekosten ist steuerfrei, sofern die gesetzlichen Höchstbeträge (z.B. Fahrtkosten mit PKW: 30 Cent pro km) nicht überschritten werden.

- b) Zahlung einer steuerfreien, pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), wenn die dort genannten Voraussetzungen von der Ortsgruppe insgesamt erfüllt sind:
- b1) Zahlung der Ehrenamtspauschale durch eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft (hier: Ortsgruppe)
 - b2) Nebenberufliche Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - b3) Tätigkeit darf nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der gemeinnützigen Körperschaft erfolgen (also z.B. nicht bei Qualitätswanderwegen wie Eifelsteig usw.)
 - b4) keine Anwendung der Übungsleiterpauschale für die gleiche Tätigkeit

Sind die o.g. Bedingungen für die Zahlung einer Ehrenamtspauschale von der Ortsgruppe erfüllt, empfehlen wir die komplette Weiterleitung der Pauschale sowie als Empfängernachweise die Benutzung der vom Hauptverein bereitgestellten Formulare.

Anmerkungen:

- ☞ Einnahmen aus der Wegepatenttätigkeit zur Betreuung von Qualitätswanderwegen (Eifelsteig, NRW-Partnerwege, Vulkaneifel-Pfade, AhrSteig etc.) stellen keine Ehrenamtspauschalen dar und sind gemäß den betreffenden Einzelverträgen zu versteuern.
- ☞ Mit der Ehrenamtspauschale werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften (hier: Ortsgruppe) beim Empfänger (hier: Wegepate) bis zu einem Betrag von 840,- € im Jahr steuerfrei gestellt.
- ☞ Wird diese Jahresobergrenze durch Einnahmen aus anderen Ehrenamtspauschalen überschritten, dann ist der übersteigende Teil in der Einkommenssteuererklärung anzugeben.
- ☞ Soll die Ehrenamtspauschale für typische Vorstandsarbeiten gezahlt werden, so ist dies in der Satzung zu dokumentieren (z.B. „Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen“.).

Was bringt die Gemeinnützigkeit sonst noch?

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung

- bei der Zuteilung öffentlicher Zuschüsse
- für die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten

Die Kehrseite der Medaille

1. Kontrolle

Alle gemeinnützig anerkannten Vereine werden vom zuständigen Finanzamt überprüft. Sofern die gemeinnützigen Vereine wirtschaftliche Aktivitäten entwickeln, die zu



einer Überschreitung der o.g. Steuerfreibeträge führen und damit eine Steuerpflicht auslösen, muss jährlich eine Steuererklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Gleiches gilt für nicht gemeinnützig anerkannte Vereine!

Ansonsten überprüft das Finanzamt turnusmäßig, d.h. in der Regel alle drei Jahre, nur die gemeinnützig anerkannten Vereine. Zu diesem Zweck erhalten die Vereine Steuererklärungsformulare von den Finanzämtern, die gemeinsam mit den Kassenberichten ausgefüllt zurückgesandt werden müssen. Dabei sind Kassenberichte (Jahresabschlüsse) und sonstige Buchhaltungsunterlagen (wie Bank- bzw. Buchungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren!

2. Uneigennützige Mittelverwendung

Gemäß der Mustersatzung des Eifelvereins ist die Ortsgruppe selbstlos tätig. Das bedeutet, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen mit Ausnahme von:

- Erstattung von Geldauslagen per Belege für vom Vorstand der Ortsgruppe genehmigte Aktivitäten.
- Erstattung von Fahrtkosten bis zur Höhe der Sätze gemäß dem Landesreisekostengesetz (max. 0,30 € pro km mit dem Pkw).
- Gelegenheitsgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (wie Vereinsjubiläum, Geburtstag, Hochzeit etc.) bis zu einem Wert von 40,-- € pro Mitglied.⁵
- Sachzuwendungen anlässlich eines besonderen Vereinsereignisses (wie Weihnachtsfeier oder Ausflug) in Form einer verbilligten/kostenlosen Bewirtung oder teilweisen/vollständigen Übernahme der Reisekosten sind zulässig, „soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind“.⁶ Pauschalregelungen hierzu gibt es bundeseinheitlich nicht. Gemäß vereinsüblicher Praxis gilt hier für alle Vereinsereignisse zusammen ebenfalls die Obergrenze von 40,-- € pro Mitglied und Jahr.

Weiterhin darf der Verein keine Einnahmen aus dem ideellen Bereich dazu verwenden, Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugleichen!

3. Zeitnahe Mittelverwendung

Ein Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechtes ist, dass die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermögenserträge, Überschüsse aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieben etc.) laufend = zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden!

Die Mittelverwendung ist im Allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr erzielten Einnahmen im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten Zwecke verausgabt werden.

Ausnahmen

⁵ Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 19.3.1993, S 0174/2, geänd. auf KJ 2002

⁶ AO-Anwendererlass des BMF vom 8.1.1996



Unabhängig vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist eine sog. zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässig, wenn Einnahmen für ein ganz bestimmtes Vorhaben im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke angesammelt werden sollen (z.B. Bau eines Vereinsheimes oder Sanierung von Wegekreuzen). Dabei ist ein konkreter Zeitplan dem Finanzamt mitzuteilen (i.d.R. ein bis drei Jahre). Für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Gehälter, Mieten) ist ebenfalls nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO die Bildung einer sog. Betriebsmittelrücklage in Höhe des Mittelbedarfes für max. ein Jahr zulässig. Weiterhin kann gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eine sog. freie Rücklage gebildet werden, die steuerunschädlich ist. Danach können bis zu einem Drittel des jährlichen Überschusses aus der Vermögensverwaltung (z.B. 33 % der Guthabenzinsen abzügl. der damit im Zusammenhang stehenden Kosten) in die freie Rücklage überführt werden.

Die Bildung und Entwicklung der steuerlich zulässigen Rücklagen sind im Kassenbericht und in der Buchhaltung zu dokumentieren.

4. Unmittelbare Mittelverwendung

Die steuerbegünstigten Mittel muss der Verein unmittelbar für die Verwirklichung der eigenen Satzungszwecke einsetzen, d.h. er muss das Geld selbst für seine gemeinnützig anerkannten Zwecke ausgeben.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist die teilweise Weitergabe eigener Mittel an gemeinnützig anerkannte Vereine zulässig. Deshalb darf z.B. der gemeinnützig anerkannte Hauptverein Zuschüsse an gemeinnützig anerkannte Ortsgruppen des Eifelvereins gewähren. Um Zweifelsfragen zu vermeiden, sollte immer nur unmittelbar ein Projekt gefördert werden!

Unzulässig ist, die gesamten Vereinsmittel für die Unterstützung eines anderen Vereins oder Institution auszugeben, selbst wenn dieser gemeinnützig anerkannt ist und die gleichen Zwecke verfolgt.

Zu guter Letzt

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist unabhängig von der Rechtsform eines Vereins! Ob eingetragener oder nicht eingetragener Verein, jeder Verein kann als gemeinnützig anerkannt werden.

Quellen und weiterführende Literatur

- Vereine und Steuern, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf; Tel. 0211/4972-2000; Fax: 0211/4972-2300; Mail: presse@fm.nrw.de
- Steuertipp – Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz, Tel. 06131/16-4392; Internet: www.fm.rlp.de
- Steuerratgeber für Vereine, Peter Wochinger, Deutscher Sparkassen Verlag, 70547 Stuttgart, Tel. 0711/782-0, Fax: 0711/782-1635
- VIBSS (Vereinsberatung des Landessportbundes NRW); Internet: www.vibss.de (hier: Webtour Steuern)

Hauptgeschäftsstelle Eifelverein

Stürtzstr. 2-6, 52349 Düren

Tel. 02421/13121, Fax. 02421/13764, Mail: post@eifelverein.de, Internet: www.eifelverein.de



Autor: Manfred Rippinger, Hauptgeschäftsstelle Eifelverein